

**Studienordnung für das Lehramtsstudium im Fach Musik
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 4 Studienstruktur, Studienpläne
- § 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 6 Kurzbeschreibungen der Modul
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung gilt für das Studium des Faches Musik im Rahmen des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen ("Unterrichtsfach") an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter Berücksichtigung des Modellversuchs zur Erprobung der Kompatibilität mit einem lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer Bachelorstudiengang Realschule/Gymnasium sowie mit einem lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer Bachelorstudiengang Grundschule/Hauptschule und zur Erprobung der Kompatibilität mit einem lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer Masterstudiengang.

(2) Diese Studienordnung ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Ziele**

¹Das Lehramtsstudium im Fach Musik ermöglicht fundierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kenntnisse und Einsichten in inhaltlicher, methodischer und theoretischer Hinsicht.
²Interdisziplinäre Öffnungen zum zweiten Fach und zu den Erziehungswissenschaften sind angelegt.

**§ 3
Regelstudienzeit, Studiumumfang**

(1) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für das Studium des Lehramtes an Realschulen, Grund- und Hauptschulen im Fach Musik („Unterrichtsfach“) beträgt sieben Semester. ²Vor Aufnahme des Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums des Lehramtes an Realschulen, Grund- und Hauptschulen ist insgesamt der Erwerb von 210 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich.

(4) ¹Im Studium des Lehramts an Realschulen muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 80 ECTS-Punkte nachweisen, 30 dieser ECTS-Punkte sind dem künstlerisch-praktischen Bereich zugeordnet, 30 dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich und 20 dem fachdidaktischen Bereich. ²Vier dieser ECTS-Punkte aus der Musikdidaktik sind dem Praxisbereich zugeordnet, der insgesamt 15 ECTS-Punkte umfasst. ³Jede oder jeder Studierende muss, abhängig von der Fächerkombination, im Wahlbereich zwischen 10 und 15 ECTS-Punkte erwerben. ⁴Im optionalen Bereich muss jeder und jede Studierende fünf ECTS-Punkte erwerben.

(5) ¹Im Studium des Lehramts an Grund- und Hauptschulen muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 73 ECTS-Punkte nachweisen, 30 dieser ECTS-Punkte sind dem künstlerisch-praktischen Bereich zugeordnet, 25 dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich und 18 dem fachdidaktischen Bereich. ²Vier dieser ECTS-Punkte aus der Musikdidaktik sind dem Praxisbereich zugeordnet, der insgesamt 20 ECTS-Punkte umfasst. ³Jede oder jeder Studierende muss, abhängig von der Fächerkombination, im Wahlbereich zwischen 10 und 19 ECTS-Punkte erwerben.

§ 4 Studienstruktur, Studienpläne

(1) ¹Im polyvalenten Sockelstudium der ersten zwei Semester (Grund-/Hauptschule) beziehungsweise drei Semester (Realschule) wird Grundlagenwissen der musischen Fachdisziplinen vermittelt. ²Im dritten (Grund-/Hauptschule) beziehungsweise vierten (Realschule) bis sechsten Semester erfolgt eine Vertiefung, wobei auch interdisziplinäre Zusammenhänge unter anderem zum zweiten Fach und zu den Erziehungswissenschaften hergestellt werden sollen (Vertiefungsphase). ³In diesem Zeitraum beginnt auch die schulartbezogene Praxisphase; sie eröffnet Einblicke und Erfahrungen in Formen des fachspezifischen Lehrens und Lernens im Musikunterricht. ⁴Im siebten Semester erfolgt eine weitere Profilierung der fachlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung (Profilphase). ⁵Die Wahlmodule („freie Module“ und „optionale Module“) eröffnen die Möglichkeit einer individuellen Akzentuierung des Studiums.

(2) ¹Im fünften Semester ist ein Studium im Ausland möglich. ²Der Abschluss von learning-agreements wird empfohlen. ³Es ist grundsätzlich möglich, das Blockpraktikum II im Ausland abzuleisten.

(3) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Module können sich auf Veranstaltungen eines oder ausnahmsweise mehrerer Semester erstrecken und verschiedene Fächer beinhalten. ⁴Die innerhalb des Musikstudiums vorgesehenen Module (Pflicht-, Wahlpflicht-, Praxisbereich) sind in § 6 beschrieben.

(4) ¹Für alle Fachkombinationen mit dem Fach Musik werden für alle Schularten idealtypische Studienpläne erstellt, auf deren Grundlage sich die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ergibt. ²Die Studienpläne nach Satz 1 werden von den zuständigen Fakultätsräten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Zuordnung der Module zu der Sockel-, Vertiefungs- und Profilphase ist für die einzelnen Studierenden grundsätzlich nicht bindend. ⁴Die Studierenden können in ihrem individuellen Studium vom Idealplan abweichen, sofern die Modulbeschreibung keine konsequente Abfolge der entsprechenden Module festlegt und die Dozierenden sie vorzeitig in die Veranstaltungen aufnehmen. ⁵Die Studierenden sind in diesem Fall für die Dauer ihres Studiums verantwortlich.

§ 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Folgende Module sind im Rahmen des Studiums des Faches Musik für das Lehramt an Realschulen als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorie 1 (Gehörbildung I; Tonsatz I; Formenlehre) (5 ECTS-Punkte),
2. Theorie 2 (Gehörbildung II; Tonsatz II; Analyse I) (5 ECTS-Punkte),
3. MW 1/ Theorie 3 (Musikgeschichte und historische Stilkunde im Überblick) (5 ECTS-Punkte),
4. Theorie 4 (Systematische Musikwissenschaft) (5 ECTS-Punkte),

5. Theorie 5 (Gehörbildung III; Tonsatz III; Analyse II) (5 ECTS-Punkte),
6. Theorie 6 (Geschichte der Populären Musik; Stimmphysiologie) (5 ECTS-Punkte),
7. Fachdidaktik FD 1 (Einführung in die Musikpädagogik; Einführung in die Arbeit im MIDI-Labor; Musik und Computer) (5 ECTS-Punkte),
8. Fachreflexion (insgesamt 4 ECTS-Punkte, davon 2 in Musik),
9. Basismodul Musik (4 ECTS-Punkte),
10. Praxis 1 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument) (erstreckt sich vom 1. bis zum 4. Semester) (5 ECTS-Punkte),
11. Praxis 2 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument; Schulpraktisches Singen in Kleingruppen (SSK); erstreckt sich vom 1. bis zum 7. Semester; SSK wird im 4. Semester belegt) (5 ECTS-Punkte),
12. Praxis 3 (Kleingruppe: Schulpraktisches Instrumentalspiel (SI); erstreckt sich über das 1. und 2. Semester und das 5. bis 7. Semester) (5 ECTS-Punkte),
13. Praxis 4 (Großes Ensemble) (es sind 4 aus 7 Semestern nach eigener Wahl zu belegen) (5 ECTS-Punkte),
14. Praxis 5 (Ensemblepraxis I, Kreatives Gestalten mit Stimme, Körper und Instrument) (5 ECTS-Punkte),
15. Praxis 6 (Ensemblepraxis II; Rhythmik; Praxis der Populären Musik) (5 ECTS-Punkte),
16. Unterrichten 1 (Musikunterricht in HS/RS) (insgesamt 5 ECTS-Punkte, davon 2 ECTS-Punkte in Musik),
17. Unterrichten 2 (Musikunterricht in HS/RS) (insgesamt 5 ECTS-Punkte, davon 2 ECTS-Punkte in Musik),
18. Aufbaumodul FD (Musikunterricht in GS/HS/RS) (5 ECTS-Punkte).

(2) Folgende Module sind im Rahmen des Studiums des Faches Musik für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorie 1 (Gehörbildung I; Tonsatz I; Formenlehre) (5 ECTS-Punkte),
2. Theorie 2 (Gehörbildung II; Tonsatz II; Analyse I) (5 ECTS-Punkte),
3. MW 1/ Theorie 3 (Musikgeschichte und historische Stilkunde im Überblick) (5 ECTS-Punkte),
4. Theorie 4 (Systematische Musikwissenschaft) (5 ECTS-Punkte),
5. Theorie 5 (Gehörbildung III; Tonsatz III; Analyse II) (5 ECTS-Punkte),
6. Fachdidaktik FD 1 (Einführung in die Musikpädagogik; Einführung in die Arbeit im MIDI-Labor; Musik und Computer) (5 ECTS-Punkte),
7. Basismodul Musik (4 ECTS-Punkte),
8. Praxis 1 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument) (erstreckt sich vom 1. bis zum 4. Semester) (5 ECTS-Punkte),
9. Praxis 2 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument; SSK: Schulpraktisches Singen in Kleingruppen) (erstreckt sich vom 1. bis zum 7. Semester; SI wird im 4. Semester belegt) (5 ECTS-Punkte),
10. Praxis 3 (Kleingruppe: Schulpraktisches Instrumentalspiel = SI) (erstreckt sich über das 1. und 2. Semester und das 5. bis 7. Semester) (5 ECTS-Punkte),
11. Praxis 4 (Großes Ensemble) (es sind 4 aus 7 Semestern nach eigener Wahl zu belegen) (5 ECTS-Punkte),
12. Praxis 5 (Ensemblepraxis I, Kreatives Gestalten mit Stimme, Körper und Instrument) (5 ECTS-Punkte),
13. Praxis 6 (Ensemblepraxis II; Rhythmik; Praxis der Populären Musik) (5 ECTS-Punkte),

14. Unterrichten 1 (Musikunterricht in der GS) (insgesamt 5 ECTS-Punkte, davon 2 ECTS-Punkte in Musik),
15. Unterrichten 2 (Musikunterricht in der GS) (insgesamt 5 ECTS-Punkte, davon 2 ECTS-Punkte in Musik),
16. Aufbaumodul FD (Musikunterricht in GS/HS/RS) (5 ECTS-Punkte).

(3) ¹Der Wahlbereich umfasst neben den freien Modulen im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h, Nr. 2 Buchst. f LPO I auch die optionalen Module im Sinne des § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Buchst. a LPO I. ²Optionale Module dürfen nur aus dem Angebot der Erziehungswissenschaften und der Fachdidaktiken der studierten Fächer gewählt werden. ³Freie Module dürfen im vertieften Studium nur aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen mit Lehramtsbezug gewählt werden; Studierende des Unterrichtsfaches können aus allen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Modulen mit Lehramtsbezug wählen. ⁴Die Studierenden sind eigenverantwortlich zur Klärung verpflichtet, ob sie an den von ihnen gewünschten Modulen teilnehmen können. ⁵Die Studienberatung für Lehrerbildung kann konsultiert werden, wenn Unsicherheit besteht, ob ein Modul „lehramtsspezifisch“ (LPO I) ist. ⁶Falls die Studierenden einen lehramtsgeeigneten Bachelor- und/oder Masterabschluss anstreben, bilden sie nach Maßgabe der Studienordnung für den jeweiligen Teilstudiengang des lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer Bachelor-beziehungsweise Masterstudiengangs durch die gezielte Festlegung der Wahlmodule ihre Schwerpunkte.

§ 6

Kurzbeschreibungen der Module

Folgende Module werden im Fach Musik angeboten:

1. ¹Das Modul *Theorie 1 (Gehörbildung I, Tonsatz I; Formenlehre)* (5 ECTS-Punkte; 1 Seminar/ Übung: Gehörbildung I (1 SWS), 1 Seminar/ Übung: Tonsatz I (2 SWS), 1 Seminar/ Übung: Formenlehre (2 SWS); Prüfungsform: Klausur) dient der Vermittlung von Grundlagenwissen im Bereich der Musiktheorie. ²Vermittelt werden grundlegende Kompetenzen in der Notation von Melodien und Rhythmen sowohl in der Einstimmigkeit als auch in der einfachen Mehrstimmigkeit, sowie grundlegende Kompetenzen im Hören und Notieren von Dreiklängen. ³Darüber hinaus werden Grundlagen im vierstimmigen Satz und Kontrapunkt vermittelt.
2. Das Modul *Theorie 2 (Gehörbildung II, Tonsatz II; Analyse I)* (5 ECTS-Punkte; 1 Seminar/ Übung: Gehörbildung II (1 SWS), 1 Seminar/ Übung: Tonsatz II (2 SWS), 1 Seminar/ Übung: Analyse I (2 SWS); Prüfungsform: Klausur) dient der vertieften Vermittlung von Grundlagenwissen im Bereich der Musiktheorie.
3. ¹Das Modul *MW 1/ Theorie 3 (Musikgeschichte und historische Stilkunde im Überblick)* (5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen/ Übungen „Musikgeschichte“ (I und II, je 2 SWS); Prüfungsform: Klausur) dient dem Erwerb eines grundlegenden Überblickswissens in Bezug auf die Epochen der Musikgeschichte, ihren bedeutenden Komponisten sowie exemplarischer Werke. ²Es vermittelt daneben grundlegende Methoden der Historischen Musikwissenschaft. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, die musikwissenschaftlichen Begriffe, Theorien und Methoden selbstständig anzuwenden und Bezüge zu musikpädagogischen Fragestellungen herzustellen. ⁴Das Modul erstreckt sich konsekutiv über zwei Semester.
4. ¹Das Modul *Theorie 4 (Systematische Musikwissenschaft)* (5 ECTS-Punkte; 2 Veranstaltungen (2 SWS); Prüfungsform: Klausur) dient dem Kompetenzerwerb im Umgang mit den Methoden und Arbeitstechniken der Systematischen Musikwissenschaft anhand exemplarischer Inhalte aus den Bereichen Musikpsychologie, Musiksoziologie und musikalische Akustik. ²Im Zentrum steht im Bereich Formenlehre die Vermittlung von Anwendungsmöglichkeiten musiktheoretischer Kenntnisse auf Werke der Musikgeschichte.
5. ¹Das Modul *Theorie 5 (Gehörbildung III; Tonsatz III; Analyse II)* (5 ECTS-Punkte; 1 Seminar/ Übung: Gehörbildung III (1 SWS), 1 Seminar/ Übung: Tonsatz III (2 SWS), 1 Seminar/ Übung: Analyse II (2 SWS); Prüfungsform: Klausur) dient der weiteren Vertiefung musiktheoretischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen. ²Im Bereich Analyse steht die Vermittlung von Anwendung

musiktheoretischer Kenntnisse auf Werke der Musikgeschichte im Zentrum der Auseinandersetzung.

6. ¹Das Modul *Theorie 6 (Geschichte der Populären Musik, Stimmphysiologie)* (5 ECTS-Punkte; 2 Seminare (je 2 SWS); Prüfungsform: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) dient im Bereich der Geschichte der Populären Musik der Vermittlung geschichtlicher Kenntnisse und ihrer soziokulturellen Grundlagen. ²Im Bereich Stimmphysiologie werden Kenntnisse über den physiologischen Aufbau und die Funktion der Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenstimme sowie deren Fehlfunktionen vermittelt. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse auf musikpädagogische Fragestellungen anzuwenden.
7. ¹Das Modul *Fachdidaktik FD 1 (Einführung in die Musikpädagogik; Einführung in die Arbeit im MIDI-Labor; Musik und Computer)* (5 ECTS-Punkte; 1 Seminar: Einführung (2 SWS), 1 Übung (BLV): Einführung in die Arbeit im MIDI-Labor (1 SWS), 1 Seminar/ Übung: Musik und Computer (2 SWS); Prüfungsform: Klausur) vermittelt Grundlagen musikpädagogischen Handelns und Denkens, sowie eine Einführung in die Methoden musikpädagogischen Arbeitens. ²Erworben werden Kenntnisse über Theorien der musikalischen Bildung, über Lernbereiche des Musikunterrichts sowie grundlegende musikpraktische Vermittlungskompetenzen. ³Im Zentrum des Bereichs Medienkunde stehen Fähigkeiten im Umgang mit musikbezogenen Computertechniken, Notenschrift- und Sequenzerprogrammen. ⁴Dabei sollen die Studierenden befähigt werden, die erworbenen Fähigkeiten auf musikpädagogische Arbeitsfelder anzuwenden. ⁵Einzuzübende Schlüsselqualifikationen sind unter anderem Team-, Präsentations- und Moderationsfähigkeit sowie Generierung von Wissen.
8. Das Modul *Fachreflexion* (insgesamt 4 ECTS-Punkte, davon 2 in Musik; 1 Seminar (1 SWS); Prüfungsform: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Reflexion; Modul unbenotet) vermittelt Kenntnisse im Bereich musikpädagogischer Konzeptionen (Ziele, Inhalte, Methoden), sowie musikpädagogische Theorien an ausgewählten Grundlagentexten.
9. ¹Das Modul *Basismodul Musik* (4 ECTS-Punkte; 2 Seminare (je 2 SWS); Prüfungsform: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) vermittelt didaktisch-methodische Kompetenzen im Bereich der Populären Musik. ²Es dient der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit Zielen, Inhalten und Methoden der Populären Musik. ³Der Bereich Pop-Arrangement dient dem Erwerb von Fähigkeiten im Umgang mit der Notation von Gesangs- und Instrumentalstimmen, dem Chorsatz in der Populären Musik, Pop-Harmonik und Grooves. ⁴Daneben vermittelt es grundlegende Kompetenzen im freien Arrangement.
10. ¹Das Modul *Unterrichten 1 (Musikunterricht in HS/RS)* (5 ECTS-Punkte, 2 Praxisseminare (je 2 SWS), eines davon im Umfang von 2 ECTS-Punkten in Musikdidaktik; Prüfungsform: Portfolio, Modul unbenotet) vermittelt didaktisch-methodische Kompetenzen in einem ausgewählten Lernbereich des Musikunterrichts. ²Ziele, Inhalte und Methoden im Umgang mit dem Lernbereich werden auf einen allgemeinen musikpädagogischen Begründungszusammenhang bezogen. ³Unterrichtsmaterialien werden analysiert sowie Tonbeispiele unter handlungsorientierten Gesichtspunkten erarbeitet. ⁴Ein thematischer Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb von praktischen Vermittlungskompetenzen in diesem Lernbereich. ⁵Das Modul dient zusätzlich der didaktisch-methodischen Vorbereitung des Praktikums.
11. ¹Das Modul *Unterrichten 1 (Musikunterricht in der GS)* (5 ECTS-Punkte, 2 Praxisseminare (je 2 SWS), eines davon im Umfang von 2 ECTS-Punkten in Musikdidaktik; Prüfungsform: Portfolio oder Referat, Modul unbenotet) vermittelt didaktisch-methodische Kompetenzen in einem ausgewählten Lernbereich des Musikunterrichts. ²Ziele, Inhalte und Methoden im Umgang mit dem Lernbereich werden auf einen allgemeinen musikpädagogischen Begründungszusammenhang bezogen. ³Unterrichtsmaterialien werden analysiert sowie Tonbeispiele unter handlungsorientierten Gesichtspunkten erarbeitet. ⁴Ein thematischer Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb von praktischen Vermittlungskompetenzen in diesem Lernbereich. ⁵Das Modul dient zusätzlich der didaktisch-methodischen Vorbereitung des Praktikums.
12. ¹Im Modul *Unterrichten 2 (Musikunterricht in HS/RS)* (5 ECTS-Punkte, 2 Praxisseminare (je 2 SWS) eines davon im Umfang von 2 ECTS-Punkten in Musikdidaktik; Prüfungsform: Portfolio, Modul unbenotet) werden vertiefte didaktisch-methodische Kompetenzen in einem zweiten ausgewählten Lernbereich des Musikunterrichts vermittelt. ²Ziele, Inhalte und Methoden im

Umgang mit dem Lernbereich werden auf einen allgemeinen musikpädagogischen Begründungszusammenhang bezogen. ³Unterrichtsmaterialien werden analysiert sowie Tonbeispiele unter handlungsorientierten Gesichtspunkten erarbeitet. ⁴Ein thematischer Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb von praktischen Vermittlungskompetenzen in diesem Lernbereich. ⁵Das Modul dient zusätzlich der didaktisch-methodischen Vorbereitung des Praktikums..

13. ¹Das Modul *Unterrichten 2 (Musikunterricht in der GS)* (5 ECTS-Punkte, 2 Praxisseminare (je 2 SWS) eines davon im Umfang von 2 ECTS-Punkten in Musikdidaktik; Prüfungsform: Portfolio oder Referat, Modul unbenotet) vermittelt vertiefte didaktisch-methodische Kompetenzen in einem zweiten ausgewählten Lernbereich des Musikunterrichts. ²Ziele, Inhalte und Methoden im Umgang mit dem Lernbereich werden auf einen allgemeinen musikpädagogischen Begründungszusammenhang bezogen. ³Unterrichtsmaterialien werden analysiert sowie Tonbeispiele unter handlungsorientierten Gesichtspunkten erarbeitet. ⁴Ein thematischer Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb von praktischen Vermittlungskompetenzen in diesem Lernbereich. ⁵Das Modul dient zusätzlich der didaktisch-methodischen Vorbereitung des Praktikums.
14. ¹Das Modul *Aufbaumodul FD (Musikunterricht in GS/HS/RS)* (5 ECTS-Punkte; 1 Kolloquium (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Referat oder Projekt) hat das Ziel, am Ende des Studiums die in den unterschiedlichen musikpädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Theorien zu vernetzen und auf einen gemeinsamen Begründungszusammenhang zurückzuführen. ²Die verschiedenen musikpädagogischen Konzeptionen werden auf der Basis ihres jeweiligen gesellschafts- und kulturpolitischen Hintergrunds dargestellt und in ihrer fachdidaktischen Relevanz für heutigen Musikunterricht untersucht. ³Erworben wird dabei die Fähigkeit zur Erarbeitung eines theoretischen wie historischen Problemzusammenhanges. ⁴Desweiteren dient die Lehrveranstaltung der Auseinandersetzung mit aktuellen kulturpolitischen und bildungspolitischen Themen.
15. ¹Das Modul *Praxis 1 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument)* (5 ECTS-Punkte; Einzelunterricht (je 1 SWS über 4 Semester); Prüfungsform: praktische Modulprüfung) dient gemäß LPO I der weiteren Vertiefung gesangs- beziehungsweise instrumentaltechnischer Fähigkeiten in demjenigen Praxisbereich, in dem bereits vor Beginn des Studiums gehobene Voraussetzungen erworben wurden. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich auf der Basis einer eingehenden Beratung während der Eignungsprüfung entweder für den Gesangsbeziehungsweise den Instrumentalunterricht zu entscheiden. ³Das Modul wird am Ende des vierten Semesters mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁴Neben der Vermittlung gehobener gesangs- beziehungsweise instrumentaltechnischer Fähigkeiten dient das Modul der Erarbeitung von Musikliteratur verschiedener Epochen und Stile. ⁵Das Modul erweitert die Fähigkeit, komponierte Musik zu interpretieren. ⁶Das Modul erstreckt sich konsekutiv über vier Semester.
16. ¹Das Modul *Praxis 2 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument; Schulpraktisches Singen in Kleingruppen (SSK))* (5 ECTS-Punkte; Einzelunterricht: Gesang beziehungsweise Instrument (je 1 SWS über 6 Semester: 1. - 3. und 5. - 7. Semester, Kleingruppenunterricht: SSK im 4. Semester (1 SWS); Prüfungsform: Praxisprojekt, Modul unbenotet) hat zum Ziel, in der Eignungsprüfung nachgewiesene solide gesangs- beziehungsweise instrumentaltechnische Fähigkeiten über einen Zeitraum von sieben Semestern zu erweitern. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich auf der Basis einer eingehenden Beratung während der Eignungsprüfung entweder für den Gesangs- beziehungsweise den Instrumentalunterricht zu entscheiden. ³Modulprüfungen am Ende des zweiten und des sechsten Semesters dienen der Feststellung individueller gesangs- beziehungsweise instrumentaltechnischer Entwicklung. ⁴Neben der Vermittlung gehobener gesangs- beziehungsweise instrumentaltechnischer Fähigkeiten dient das Modul der Erarbeitung von Musikliteratur verschiedener Epochen und Stile. ⁵Das Modul erweitert die Fähigkeit, komponierte Musik zu interpretieren. ⁶Im Bereich Schulpraktisches Singen in Kleingruppen (SSK) werden gezielt gesangspädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse erworben, die der musikpraktischen Arbeit des Singens mit Schülergruppen dienen. ⁷Es vermittelt darüber hinaus Kenntnisse und Wahrnehmungsfähigkeiten in Bezug auf den Klang der fremden Stimme und ihrer möglichen Fehlbildungen. ⁸Das Modul Gesang- beziehungsweise Instrumentalunterricht erstreckt sich konsekutiv über sieben Semester.
17. ¹Das Modul *Praxis 3 (Kleingruppe: Schulpraktisches Instrumentalspiel (SI))* (5 ECTS-Punkte; Kleingruppenunterricht (je 1 SWS über 5 Semester); Prüfungsform: Vortrag, Modul unbenotet) zielt

auf die Vermittlung von Fähigkeiten, Schüler beim Singen auf einem harmoniefähigen Instrument begleiten zu können.²Der Unterricht findet wöchentlich 45 Minuten in Kleingruppen (Klavier: drei Studierende; Akkordeon/ Gitarre: vier Studierende) statt.³Der Studierende kann aus den Instrumenten Klavier, Akkordeon und Gitarre wählen.⁴Die individuelle instrumentale technische Entwicklung wird regelmäßig überprüft.⁵Der Unterricht dient dem Erwerb von praktischen Begleitfähigkeiten, Variationsmöglichkeiten zur authentischen Begleitung verschiedener Liedgenres sowie der Transponierfähigkeit.⁶Das Modul erstreckt sich konsekutiv über einen Zeitraum von sieben Semestern.

18. ¹Das Modul *Praxis 4 (Großes Ensemble)* (5 ECTS-Punkte; Übung (wahlweise 4 Semester mit je 2 SWS); Prüfungsform: Konzertteilnahme mit Portfoliodokumentation, Modul unbenotet) dient der Erarbeitung von Musikkultur für Ensembles sowie der Ausbildung von Interpretationsfähigkeiten.²Darüber hinaus vermittelt es Erfahrungen in Fragen von Präsentations- und Moderationsmöglichkeiten in öffentlichen Konzerten.³Das Modul erstreckt sich über 7 Semester, von denen wahlweise vier Semester zu belegen sind.
19. ¹Das Modul *Praxis 5 (Ensemblepraxis I, Kreatives Gestalten mit Stimme, Körper und Instrument)* (5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/ Übungen (je 2 SWS); Prüfungsform: Präsentation, Modul unbenotet) vermittelt grundlegende Fähigkeiten der Singleitung und des Dirigierens von Vokal- beziehungsweise Instrumentalensembles.²Es dient der Ausbildung musikpraktischer Vermittlungskompetenz sowie dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bereichen der Probenmethodik und der Partitureinrichtung.³Der Bereich Kreatives Gestalten hat zum Ziel, grundlegende Improvisationsmöglichkeiten mit Stimme, Körper und Instrument zu entwickeln und Fähigkeiten der instrumentalen Begleitung von Liedern auf Orff- und Pop-Instrumenten zu erwerben.
20. ¹Das Modul *Praxis 6 (Ensemblepraxis II, Rhythmik, Praxis der Populären Musik)* (5 ECTS-Punkte; 3 Seminare/ Übungen (je 2 SWS); Prüfungsform: Präsentation, Modul unbenotet) hat das Ziel, grundlegende Fähigkeiten des Anleitens und Dirigierens von Vokal- und Instrumentalensembles auszubilden.²Es dient der Ausbildung musikpraktischer Vermittlungskompetenz sowie dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bereichen der Probenmethodik und der Partitureinrichtung.³Im Bereich Rhythmik werden praktische Fähigkeiten der Vermittlung, Einstudierung und Präsentation von Tänzen unterschiedlicher Epochen und Stile erworben.⁴Im Bereich der Populären Musik werden grundlegende Fähigkeiten im Spielen von Instrumenten der Popmusik vermittelt.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium des Lehramts an öffentlichen Schulen mit dem Fach Musik aufgenommen haben.³Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, können auf Antrag in diesen Geltungsbereich wechseln.